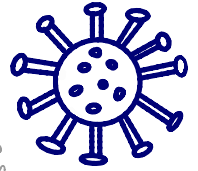


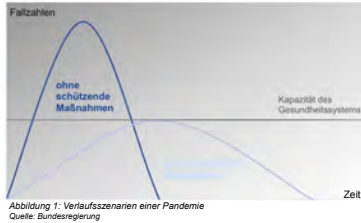


CORONAPANDEMIE UND GESETZGEBUNG



Verfassungsrechtliche Bedenken an der Neuregelung des § 5 II IfSG

Nazlican Hava Akyer



➤ Problemaufriss

Um das Infektionsgeschehen in der Coronapandemie durch geeignete Maßnahmen zu beeinflussen, wurde - in nur drei Tagen - das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, (auch: Epidemiegesetz des Bundes) erlassen. Kritisiert wird, dass dem Bundesgesundheitsminister hierdurch weitreichende Befugnisse erteilt werden.

➤ Fragestellung

Zentrale Fragestellung ist, ob die Ermächtigungen des § 5 II IfSG mit dem Verfassungsrecht vereinbar sind. Zuvor wird die Thematik „Gesetzgebung im Schnellverfahren“ angesprochen.

➤ Methoden

- Zeitungsartikel
- Literatur
- Datenbanken (Juris und Beck-Online)
- Gesetzestexte
- BT-Drs. und Plenarprotokolle

➤ Gesetzgebung im Schnellverfahren

Üblicherweise nimmt der Erlass von Gesetzen eine Menge Zeit in Anspruch, besonders wenn diese eine weitreichende Tragweite haben. Das Epidemiegesetz des Bundes wurde jedoch in nur drei Tagen erlassen.

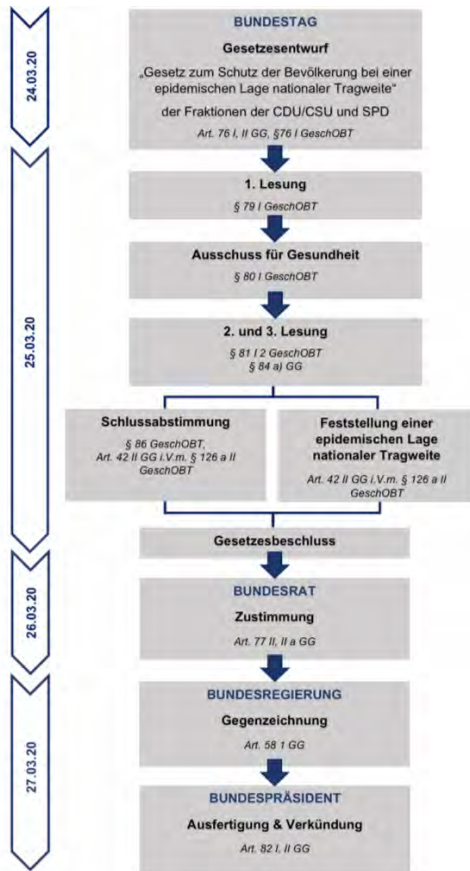


Abbildung 2: Epidemiegesetz des Bundes – Konkretes Gesetzgebungsverfahren
Eigene Darstellung

➤ Regelungsinhalt

Das Epidemiegesetz des Bundes ändert das **Infektionsschutzgesetz**, das **Gesetz zu den internationalen Gesundheitsvorschriften** sowie das **SGB V** und enthält zeitlich befristete Sonderregelungen für das **BauGB**. Die wichtigsten Änderungen betreffen das IfSG, dessen § 5 II IfSG ermöglicht dem Bundesgesundheitsminister Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

KRITIK

Art. 80 I GG

Art. 80 I GG ermöglicht dem Gesetzgeber, die Exekutive zum Erlass von Rechtsverordnungen zu ermächtigen. Art. 80 I GG setzt jedoch Klare Grenzen: **INHALT, ZWECK UND AUSMAß** müssen hinreichend bestimmt sein. Ob dies bei § 5 II IfSG der Fall ist, ist umstritten. Im Folgenden werden Argumente für und gegen die Vereinbarkeit des § 5 II IfSG mit Art. 80 I GG genannt.

PRO	CON
Nach Rspr. des BVerfG sind geringere Anforderungen zu stellen, soweit es sich um vielgestaltige, komplexe Sachverhalte handelt und die tatsächlichen Verhältnisse sich rasch ändern.	Inhalt, Zweck und Ausmaß sind keineswegs hinreichend bestimmt. Es ist nicht ersichtlich, welche Normen betroffen sind. Inhalt sowie Ausmaß einer möglichen Rechtsverordnung sind nicht vorhersehbar.
Es gibt ausreichende Sicherungen vor Machtmissbrauch, denn das Bestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde auf ein Jahr befristet und der Bundestag entscheidet selbst über Beginn und Ende.	Die Grundrechtsintensität der Maßnahmen ist hoch. Die vom BVerfG entwickelte Wesentlichkeitstheorie erfordert jedoch, dass wesentliche Fragen der Grundrechtsausübung und –eingriffe durch das Parlament selbst geregelt werden müssen.

Art. 80 II GG

Nach Art. 80 II GG ist bei dem Erlass von Rechtsverordnungen die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Diese kann durch bundesgesetzliche Regelungen beseitigt werden. Vor dem Hintergrund, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß nicht hinreichend bestimmt sind und eine überzeugende Begründung für den Verzicht nicht ersichtlich ist, wäre eine Zustimmung jedoch äußerst notwendig.

➤ Bewertung

Die Ermächtigungsgrundlage ist derart weit gefasst, dass man von einer Blankoermächtigung sprechen kann. Dies ist auch in einer Pandemie, insbesondere im Hinblick auf mögliche Grundrechtsverletzungen, nicht mit Art. 80 I GG vereinbar. **§ 5 IfSG ist verfassungswidrig.**

➤ Regelungsvorschlag

- Konkretisierung der Ermächtigungsgrundlage
- Reform des Epidemiegesetzes
 - Klärung der Kompetenzverteilung
 - Klare, begrenzte Befugnisse im Voraus
 - Genauere Definition „epidemische Lage nationaler Tragweite“.

Nazlican Hava Akyer